

# Verkündungsblatt

der Fachhochschule Düsseldorf

---

Herausgeber: Rektor der Fachhochschule Düsseldorf

Redaktion: SG ZA

---

Blatt Nr. 25

Erscheinungsdatum: 25.08.2003

---

**Inhaltsverzeichnis:**

**Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule  
Düsseldorf vom 12.08.2003**

## **Beitragsordnung der StudentInnenschaft der Fachhochschule Düsseldorf**

Aufgrund des § 79 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Satzung der StudentInnenschaft der Fachhochschule Düsseldorf vom 05.04.1995 hat das StudentInnenparlament der Fachhochschule Düsseldorf die Beitragsordnung wie folgt geändert:

### § 1 Beitragserhebung

Die StudentInnenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.

### § 2 Beitragspflicht

Alle Mitglieder der StudentInnenschaft unterliegen der Beitragspflicht.  
§ 5 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

### § 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung
- oder
- b) mit der Rückmeldung.

### § 4 Höhe des Beitrages

(1) Der Gesamtbeitrag beträgt 80,22 Euro für jedes Studienhalbjahr

(2) Der Gesamtbeitrag setzt sich zusammen aus

- a) dem StudentInnenschaftsbeitrag in Höhe von 11,73 Euro
- b) einem Beitrag von 0,51 Euro, der der Förderung der Betreuung von Kindern von StudentInnen vorbehalten ist.
- c) einem Entgelt in Höhe von 66,96 Euro für den Erwerb der Fahrtberechtigung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (Semesterticket).
- d) einen Beitrag von 0,51 Euro zur Rückerstattung der Summe von c) und d) in sozialen Härtefällen und einen Betrag von 0,51 Euro für den Notfond.

- (3) Für den Fall, dass die Preise für das Semesterticket im Rahmen einer Tarifierhöhung angehoben werden, erhöht sich automatisch das Entgelt nach Abs. 2 c) und somit der Gesamtbeitrag nach Abs. 1 entsprechend, falls die StudentInnenschaft die Vereinbarung über das Semesterticket bis zum 31.12. des Vorjahres für das Sommersemester oder bis zum 30.06. für das Wintersemester nicht kündigt.
- (4) Die StudentInnenschaft wird über jede Änderung des Beitrages gemäß Abs. 3 rechtzeitig vorher informiert. Einer förmlichen Änderung der Beitragsordnung bedarf es nicht.
- (5) Die Beiträge 2 (a), (b), (d) können mit einfacher Mehrheit des StudentInnenparlamentes geändert werden.

#### § 5 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag ist bei der Verwaltung der Fachhochschule Düsseldorf zu entrichten.
- (2) Folgende Personen sind von der Zahlung des Teilbeitrages gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a)-d) ausgenommen:  
StudentInnen, die
  - a) zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes oder
  - b) wegen eines Auslandsstudiums, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern oder wegen Krankheit beurlaubt worden sind.
- (3) Folgende Personen sind von der Zahlung des Teilbeitrages gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. c) und d) ausgenommen:
  - a) Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und im Besitz des Beiblattes mit der zugehörigen Wertmarke sind,
  - b) Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
  - c) Gast- und ZweithörerInnen,
  - d) StudentInnen, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten und
  - e) generell alle Freifahrtberechtigten der Verkehrsverbände im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfasst.

#### § 6 Rückerstattung

- (1) Der StudentInnenschaftsbeitrag aus § 4 Abs. 1 kann in sozialen Härtefällen auf schriftlichen Antrag gestundet werden.
- (2) Der Teilbeitrag gemäß § 4 Abs. 2 b) und c) kann in sozialen Härtefällen auf schriftlichen Antrag erstattet werden.
- (3) Über die Anträge auf Stundung oder Erstattung, die rechtzeitig bis zum Beginn des jeweiligen Semesters zu stellen sind, entscheidet der Sozialfond-Ausschuss, deren Mitglieder vom StudentInnenparlament gewählt werden. Näheres regelt die Sozialfond-Ordnung.

### § 7 Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann nur durch 2/3 Mehrheit der Mitglieder des StudentInnenparlaments oder durch Urabstimmung geändert werden. § 4 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Beitragordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 12. August 2003



Prof. Dr. phil Harts-Joachim Krause  
-Rektor-